

## **Vierte Änderungsordnung zur Studienordnung des berufsbegleitenden Masterstudienganges Spiel- und Medienpädagogik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende vierte Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang Spiel- und Medienpädagogik vom 21.10.2015 (Verköndungsblatt Dezember 2015, Heft Nr. 48). Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 17.09.2019 mittels Eilentscheid des Dekans die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 19.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.
2. In § 6 Abs.1 wird die Passage „ § 60 Abs.1 Nr. 4“ durch den Passus „§§ 67 Abs.1 Satz 1 Nr. 4, 70 Abs.3“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Überschrift wird die Passage „ , Sonderstudienplan“ angefügt.
  - b. Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs.3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“ Vgl. dazu die geltende Studienordnung des Masterstudiengangs Spiel- und Medienpädagogik § 14 (2).
  - c. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“
4. § 16 („Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen“) wird um folgenden Inhalt in den Absätzen (3) – (6) ergänzt:

## **Anwesenheitspflicht**

(3) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(4) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 10 Abs.1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(5) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten statt finden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(6) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weist ein Studierender eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs.1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs.2, 7 Abs.3 PflegeZG nach, so ist seine Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

5. Hinter § 16 wird ein neuer § 17 mit folgendem Inhalt eingefügt:

### **§ 17 Teilzeitstudium**

(1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

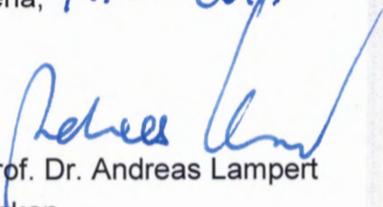
(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.

6. §§ 17 bis 19 werden zu §§ 18 bis 20.

7. In § 18 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

8. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 19.09.2019  
  
Prof. Dr. Andreas Lampert  
Dekan

Jena, 19.09.19  
  
Prof. Dr. Steffen Teichert  
Rektor